

**Entscheidung des Landgerichts München vom 17.11.2020  
zum Stadtportal muenchen.de (Az: 3301627/19)  
Einlegung der Berufung beim Oberlandesgericht München**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02227**

**Bekanntgabe in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses  
vom 09.12.2020**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Hintergrund der gerichtlichen Auseinandersetzung**

In einem Gerichtsverfahren zwischen einem privaten Verlagsunternehmen und der Großen Kreisstadt Crailsheim hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 20.12.2018 entschieden, dass eine Kommune nicht berechtigt sei, ein kommunales Amtsblatt kostenlos im gesamten Stadtgebiet verteilen zu lassen, wenn dieses presseähnlich aufgemacht ist. Insbesondere dürften sich gemeindliche Publikationen keiner (boulevard-) pressemäßigen Illustration bedienen und das Layout nicht nach Art einer Tages- oder Wochenzeitung gestalten, um schon den Eindruck eines freien, von einem privaten Unternehmen stammenden Presseerzeugnisses zu vermeiden (vgl. BGH, Urteil vom 20.12.2018, Az. I ZR 112/17).

Daran anschließend entschied das Landgericht Dortmund mit (noch nicht rechtskräftigem) Urteil vom 08.11.2019, dass alle vom BGH für das kommunale Amtsblatt entwickelten Kriterien auch für das kommunale Telemedienangebot der Stadt Dortmund (aufrufbar unter <https://www.dortmund.de/>) gelten würden (vgl. LG Dortmund, Urteil vom 08.11.2019, Az. 30262/17).

Mit Schriftsatz vom 21.11.2019 reichten daraufhin Münchner Zeitungsverlage Klage beim Landgericht München I gegen die Portal München Betriebs-GmbH & Co KG mit der Behauptung ein, das kommunale Telemedienangebot muenchen.de (aufrufbar unter <https://www.muenchen.de/>), so wie es in der Zeit vom 16.08.2019 bis 19.08.2019 angeboten wurde, stelle einen unlauteren Eingriff in die Pressefreiheit dar.

**2. Urteil des Landgerichts München I**

Mit Urteil vom 17.11.2020 hat das Landgericht München I der Portal München Betriebs-GmbH & Co KG untersagt, das Telemedienangebot „muenchen.de“ so zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen, wie das in der Zeit vom 16.08.2019 bis 19.08.2019 geschehen ist. Als Begründung führt das Landgericht aus, dass der Internetauftritt des

Portals in der zur Entscheidung gestellten Ausgestaltung eine Fülle von Informationen biete, die den Erwerb einer Zeitung oder Zeitschrift – jedenfalls subjektiv – entbehrlich mache. Auch im Layout bediene sich muenchen.de einer derart (boulevard-) pressemäßigen Illustration mit Überschriften, Zwischenüberschriften, Bildern, Zitaten und unterhaltsamem Text, dass die verfassungsmäßigen Zulässigkeitsgrenzen überschritten seien. Es sei insgesamt nicht mehr erkennbar, dass das Stadtportal eine staatliche (kommunale) Publikation darstelle, sodass ein unzulässiger Eingriff in die Pressefreiheit vorläge.

### **3. Einlegen der Berufung**

Gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 17.11.2020 hat die Portal München Betriebs-GmbH & Co KG am 24.11.2020 Berufung beim Oberlandesgericht (OLG) München eingelegt.

Der Berufung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Das Landgericht stellt in seinem Urteil anhand von 60 Seiten Screenshots verschiedener Artikel, die in der Zeit vom 16.08.2019 bis 19.08.2019 auf muenchen.de veröffentlicht worden waren, fest, dass diese Artikel auch in Pressemedien hätten erscheinen können. Das führe nach Auffassung des Landgerichts dazu, dass die Internetnutzer muenchen.de zulasten der tagesaktuellen Lokalpresse bevorzugen.

Dabei lässt das Landgericht den Funktionsauftrag des Stadtportals muenchen.de völlig unberücksichtigt. Das Stadtportal muenchen.de ist kein einer Lokalpresse ähnliches Informationsmedium. Es konkurriert nicht mit Lokalzeitungen und deren Internetangeboten und stellt noch viel weniger einen Ersatz der Lokalpresse dar.

Das Stadtportal muenchen.de repräsentiert vielmehr die Landeshauptstadt München weltweit und ist ein unverzichtbares Instrument des Stadtmarketings. Dabei muss es die Landeshauptstadt München den Menschen umfassend präsentieren, wenn sich die Stadt gegenüber anderen internationalen Metropolen erfolgreich behaupten will. Dementsprechend stellt das Stadtportal eine Online-Image-Broschüre dar, die für Münchner\*innen und Pendler\*innen, aber vor allem auch für Tourist\*innen, Geschäftsreisende, Unternehmen oder Künstler\*innen ein spannendes und modern aufgemachtes Informationsangebot bereithalten möchte und auch muss. Gerade Wirtschaftsförderung und Tourismus gehören zu den wesentlichen Wirtschafts- und Standortfaktoren der Stadt.

Das Stadtportal muss und will Lust auf München machen. Das gelingt in Zeiten der Digitalisierung nur mit einer professionell gemachten und informativen Webseite, die ansprechend gestaltet ist. Informationen mit Fotos, Überschriften und lesbaren Texten auf einer Webseite zu veröffentlichen gehört heute zum Standard im Internet und muss auch einem Unternehmen in öffentlicher Hand erlaubt sein.

Die Lokalpresse hat dagegen einen völlig anderen Funktionsauftrag: Sie soll die Münchner\*innen mit ständig wechselnden, tagesaktuellen Nachrichten aus München, Deutschland und der Welt versorgen. Darüber hinaus soll sie die Stadt München mit einer durchaus kritischen Berichterstattung begleiten und ist daher naturgemäß alles andere als eine Selbstdarstellung und ein Marketinginstrument der Stadt.

#### 4. Ausblick

Im Parallelverfahren der Stadt Dortmund hatte das Landgericht Dortmund nicht nur entschieden, dass alle vom BGH für das kommunale Amtsblatt entwickelten Kriterien auch für das kommunale Telemedienangebot der Stadt Dortmund gelten, sondern der Stadt Dortmund ebenfalls untersagt, ihr Stadtportal dortmund.de in seiner Erscheinungsform vom 15.05.2017 weiter zu verbreiten. Dagegen hatte die Stadt Dortmund Berufung beim OLG Hamm eingelegt.

Das OLG Hamm sieht die Rechtslage offenbar ganz anders als die Landgerichte Dortmund und München I. Das ergibt sich aus einem Hinweis des Gerichts vom 12.11.2020 an die Parteien des dortigen Verfahrens. Dort heißt es unter anderem: „Auch wenn redaktionelle Elemente der meinungsbildenden Presse (z. B. Interviews) Verwendung gefunden haben, ist das Stadtportal nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand insgesamt als gemeindliche Publikation erkennbar, die zu einem geringen Teil in unzulässiger Weise auch über nicht gemeindliche Themen berichtet“ (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 12.11.2020, Az. I-4 U I/20). Damit macht das OLG Hamm deutlich, dass es den Funktionsauftrag eines Stadtportals in den Vordergrund stellt und einen Eingriff in die Pressefreiheit verneint.

Vor diesem Hintergrund ist es durchaus vorstellbar, wenngleich nicht gesichert, dass das OLG München vor allem unter Berücksichtigung des Funktionsauftrages des Stadtportals muenchen.de und der heute üblichen Gestaltung eines modernen, ansprechenden Internetauftritts zu einer ähnlichen Rechtsauffassung wie das OLG Hamm gelangen könnte.

Unter Berücksichtigung der üblichen gerichtlichen Verfahrensdauer ist davon auszugehen, dass das Berufungsverfahren nicht vor Sommer 2021 entschieden werden wird.

#### 5. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Marion Lüttig, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Der Referent

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**III. Abdruck von I. mit II.**  
über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z. K.

**IV. Wv. Direktorium - Rechtsabteilung**